

Antrag der CSU-Fraktion

Stadt Puchheim  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Norbert Seidl  
Poststraße 2  
82178 Puchheim

21. Dezember 2016

**Betr: Starkregenvorsorge Puchheim-Ort**  
**Antrag gem. § 25 Abs.1 der Geschäftsordnung des Stadtrats**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir zur alsbaldigen Beschlussfassung durch den Stadtrat folgenden

**Antrag:**

I.

Der Stadtrat anerkennt die Starkregenvorsorge als kommunale Gemeinschaftsaufgabe mit dem Ziel, im Zusammenwirken von Stadtverwaltung, betroffenen Grundbesitzern, der Feuerwehr, dem Wasserwirtschaftsamt und beauftragten externen Fachleuten, die Gefahr von drohenden Schäden bei Starkregenereignissen nach Möglichkeit zu minimieren oder auszuschließen. Zwecks Koordination der Beteiligung aller in Betracht kommenden Stellen, Behördenfachleute, Unternehmen, Flurbereinigungsverband, Landwirte, Feuerwehr sowie betroffener Grundbesitzer etc. im Vorsorgemanagement wird die Stadtverwaltung die Federführung übernehmen.

II.

Der Bürgermeister wird beauftragt, durch Hinzuziehung eines ausgewiesenen Fachbüros

1. unter Berücksichtigung einschlägiger Feuerwehreinsätze und der Berichte geschädigter Grundbesitzer aus einer Bewertung der Starkregenereignisse der vergangenen sechs Jahre in Puchheim-Ort, der Bewertung topografischer Gegebenheiten einschließlich des Abflussverhaltens im Kanal- und Gewässernetz unter Berücksichtigung der Bebauung- und Infrastruktur das Schadenspotential von Starkregenereignissen in Puchheim-Ort sowie die potentiellen Risikobereiche zu ermitteln;
2. geeignete Maßnahmen kommunaler, aber auch privater Natur zur Gefahrenabwehr vorzuschlagen (wie z. B. Anlage von Flutmulden, verschiedenen anderen Maßnahmen zum Regenrückhalt, Änderung des Drain-Systems in den Ackerflächen am Parsberg, Schaffung neuer Abzugsgräben für Niederschlagswasser, Aufstellung effizienter Notfallpläne, technischer Überflutungsschutz etc.) und

3. zur gegebenen Zeit betroffene Teile der Bürgerschaft durch entsprechende Publikationen zu warnen und auf die Pflicht effizienter Eigenvorsorge hinzuweisen (§ 37 WHG).

### III.

Zur Anschubfinanzierung werden zunächst € 8.000 (achttausend Euro) im Haushaltsplan 2017 bereitgestellt.

#### Begründung:

In naher Vergangenheit, vornehmlich am 30. Juni 2011, am 10. Juni 2013 und am 26. Juli 2016 haben Starkregenereignisse im Stadtteil Puchheim-Ort schwere Sachschäden verursacht. Grundstücke sind überflutet worden, Gärten verwüstet, vor allem aber auch Keller überschwemmt mit den bekannten Gefahren für das Grundwasser. Dem Vernehmen nach sollen mehr als fünfzig Anwesen betroffen gewesen sein, vornehmlich südwestlich der Augsburgener Straße, aber auch an der Alten Bahnhofstraße. Die Feuerwehr hat in unermüdlichem Einsatz jeweils nur Nothilfe durch Nachsorgenmaßnahmen leisten können (z. B. Auspumpen von Kellergeschossen). Irgendwelche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind bislang nicht getroffen worden. Auch ist offenkundig, dass private Vorsorgemaßnahmen allein nicht zielführend sind. Zumal sich Starkregenereignisse nach Meinung der Meteorologen in Zukunft häufen werden, besteht dringender Handlungsbedarf.

Im allgemeinen haftet die Stadt zwar nicht für Schäden aus Starkregen. Im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge (Pflichtaufgabe) fällt ihr jedoch die Aufgabe zu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten um Vorsorge bemüht zu sein (Art. 57 Abs.1 GO). Die Starkregenvorsorge ist anerkannt keine staatliche, sehr wohl aber eine kommunale Aufgabe insbesondere dann, wenn in der Vergangenheit schon schwere Schäden verursacht worden sind und private Vorsorge allein keine Effizienz verspricht (Art. 44 Abs. 12 BayWG analog).

Die Stadtverwaltung hat bei Gelegenheit betroffenen Bürgern gegenüber schon erkennen lassen, dass sie sich um ein Konzept zur Problemlösung bemühen werde (so z. B. der Bürgermeister in mündlichen Gesprächen oder Amtsleiter Lehner schriftlich am 26.10.2016 einem Beschwerdeführer gegenüber). Es wäre jedoch außerordentlich hilfreich, wenn der Stadtrat der Stadtverwaltung diesbezüglich – zumal im Hinblick auf einen zunächst nicht ganz unerheblichen Kostenaufwand – durch die beantragten Beschlüsse Rückendeckung und Wegweisung geben würde.

Kosten vorerst (für sachverständige Beratung) € 8.000,00.

Die Kosten für Investitionsmaßnahmen, die effektiv der Starkregenvorsorge dienen, kann die Stadt auf jene Grundstücke umlegen, denen sie besondere Vorteile bieten; Voraussetzung ist eine entsprechende Satzung, deren Erlass im Ermessen der Stadt liegt ( Art. 5 KAG).

.....  
CSU-Fraktion Thomas Hofschuster

.....  
Erich Pürkner, Stadtrat (Verfasser)